

Einrichtungsspezifisches Besuchskonzept zu Besuchen von Angehörigen für das St. Vinzenzhaus, Kronprinzenstrasse 1, 53173 Bonn

Ziel

Konzeption zur Regelung von Besuchen in Pflegeeinrichtung gemäß der Allgemeinverfügung der Landesregierung NRW zu Besuchsregelungen in Pflegeeinrichtungen (CoronaAVPflegeundBesuche) vom 19.06.2020, mit Wirkung zum 01.07.2020.

Ziel dieses Konzeptes ist

zum einen, dass die Bewohner*innen, des St. Vinzenzhauses persönlichen Kontakt und Begegnungen zu ihren nahestehenden Familienangehörigen oder sonstigen Personen des nahen, sozialen Umfeldes in Form eines Besuchs haben können, um so in vertrauter Weise Beziehungen zu pflegen;

zum anderen, dass die Bewohner*innen, des St. Vinzenzhauses vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren (COVID-19 Viren) geschützt werden.

Die Besuche erfolgen gemäß den jeweiligen gesetzlichen Auflagen der Landesregierung NRW (CoronaAVPflegeundBesuche vom 19.06.2020), nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen V.06 vom 20.05.2020“, um den Schutz unserer Bewohnerinnen und Bewohner vor einer Infektion durch das neuartige SARS-CoV 2 Virus zu gewährleisten.

Ein Wort vorab

Das St. Vinzenzhaus ist das Zuhause vieler Bewohner*innen, einige gehören zu der „Hochrisikogruppe“ und sind besonders vor einem möglichen Infektionsrisiko mit COVID-19 zu schützen. Auch wir sind froh, dass wir weitere gemeinsame Schritte in den Besuchen bei unseren Bewohner*innen wagen können. Mit diesem Konzept erhalten Sie die wichtigsten Informationen zu Besuchen in unserer Pflegeeinrichtung, die dem Schutz unserer Bewohner*innen, Mitarbeiter*innen und auch zu Ihrem eigenen Selbstschutz dienen.

Alle Besuche in unserem Haus müssen weiterhin dokumentiert und geplant werden. Wir bitten Sie daher abzuwägen, ob anstatt des Besuches gegebenenfalls auch Alternativen, wie beispielsweise das Skypen oder Telefonie, zum Tragen kommen könnten.

Falls Sie sich zu einem persönlichen Besuch entschließen, bitten wir Bewohner*innen und Besucher*innen eindringlich um die Einhaltung der genannten Regeln und bedanken uns für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Folgende Besuchsregeln gelten (Stand 29.06.2020) zum 01.07.2020

Besuche in der Einrichtung sind zu den folgenden Zeiten möglich:

Täglich in der Zeit von 10.00 – 11.30 Uhr und von 14.00 – 17.00 Uhr

Pro Bewohner*in und Tag sind grundsätzlich zwei Besuche in den folgenden Bereichen möglich

- **Bewohnerzimmer**
maximal 2 Personen
maximal 60 Minuten
mit Mund-Nasenschutz und Schutzkittel (Mund-Nasenschutz gilt auch für Bewohner*innen)
Während des Besuches im Zimmer tragen die Bewohner*innen und Besucher*innen die Verantwortung für den Infektionsschutz!
- **Besuchsbereich / Restaurant**
maximal 2 Personen
maximal 60 Minuten
mit Mund-Nasenschutz (dieser kann hinter der Plexiglasscheibe abgenommen werden)
- **Aussenbereich / Park**
maximal 4 Personen
maximal 120 Minuten
Mindestabstand 1,5 m ohne Mund-Nasenschutz , unter 1,5 m mit Mund-Nasenschutz (Mund-Nasenschutz gilt auch für Bewohner*innen)

Bewohner*innen können die Einrichtung alleine oder in Begleitung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Es sind grundsätzlich 6 Stunden täglich ohne anschließende Isolierung möglich.

Die vorgenannten Einschränkungen gelten nicht für nahestehende Personen im Rahmen der Sterbebegleitung.

Eine telefonische Terminvereinbarung des Besuchs ist mindestens ein Tag vor dem gewünschten Termin notwendig.

Die Terminvereinbarung ist Montag bis Freitag von 9.00 bis 18:00 Uhr und Samstag / Sonntag von 9.00 bis 17.30 Uhr über die Pforte (0228 - 95691400) möglich.

Die Einrichtung bestätigt den Besuchstermin bzw. informiert rechtzeitig, wenn dem Besuchswunsch nicht entsprochen werden kann. In diesem Fall sind zeitnahe Alternativen vorzuschlagen.

Der Besuch muss von der Einrichtung gemäß den Vorgaben des Landes NRW registriert werden, hierzu wird der Kurzscreeningbogen für Besucher des MAGS verwendet. Die folgenden Daten werden erhoben:

- Name/Vorname des Besuchers
- Datum und Uhrzeit des Besuchs
- Besuchte/r Bewohner/in
- Kontaktdaten in Form von Email-Adresse oder Telefonnummer
- erkennbare Atemwegserkrankungen? Ja /nein
- Fieber, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen, Übelkeit? Ja/nein
- Covid-19-Infektion ja/ nein
- Kontakt zu einer Covid-19 positiv getesteten Person? Ja/Nein
- Körpertemperatur

Die Daten sind von der Einrichtung vier Wochen nach der Erhebung zu löschen.

Die Besucherregistrierung erfolgt mittels des Selbstauskunftsbogen zu seinem gesundheitlichen Zustand, der Bogen liegt im Eingangsbereich aus und ist vor dem Besuch auszufüllen und zu unterzeichnen. Gleichzeitig wird hierbei auch die Belehrung, dass die in diesem Konzept beschriebenen und erforderlichen Schutzmaßnahmen während des gesamten Besuchs innerhalb als auch außerhalb der Wohnbereiche eingehalten werden unterzeichnet. (Anlage Kurzscreening)

Beim Betreten der Einrichtung ist eine Händedesinfektion durchzuführen. Die Besucher*innen sind in die Hygieneregeln einzuweisen. Händedesinfektionsmittel steht an folgenden Standorten bereit:

- Im Schleusenbereich des Eingangs

Besucher*innen müssen zum Schutz der Bewohner*innen, während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Ausnahmen sind aus medizinischen Gründen möglich. Diese Gründe müssen spätestens bei der Anmeldung genannt werden. Besucher*innen tragen den Mund-Nasen-Schutz bereits beim Betreten der Räumlichkeiten und dürfen diesen erst wieder bei Verlassen ablegen.

Besucher*innen müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

Besuche sind nur im ausgewiesenen Besuchsbereich im Erdgeschoss, dem Bewohnerzimmer oder Aussenbereich / Park zulässig.

Die Besuchsräumlichkeiten sind direkt und auf kürzestem Weg aufzusuchen.

Das Betreten der Dienstzimmer auf den Wohnbereichen sowie der Aufenthalt in den Fluren der Wohnbereiche ist nicht gestattet.

Der Mindestabstand von 1,5 Meter ist zwischen Besucher*innen und Mitarbeiter als auch zwischen Besucher*innen und Bewohner*innen, zu jeder Zeit einzuhalten.

Der Besuch hat keinen weiteren direkten Kontakt zu anderen Bewohner*innen in der Einrichtung.

Verlässt der Besuch mit dem/der Bewohner*innen, zum Spaziergang die Einrichtung, dann hat er die verbindliche Verantwortung darüber, dass die Abstandsregeln zu jeder Zeit gegeben sind.

Im Anschluss an den Besuch sind die entsprechenden Kontaktflächen (z.B. Stuhl, Tisch, Türgriff und Lichtschalter) zu desinfizieren und der Raum ist zu lüften.

Raumgestaltung für die Besucherregelungen und Zugang

Für die Besuche stellt das St. Vinzenzhaus folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:
Das Besucherzimmer befindet sich im Erdgeschoss, hier im umgebauten Restaurant um lange Wege durch die Einrichtung zu vermeiden.

Es können dort Besuche mit maximal 2 Personen und dem/der Bewohner*innen, stattfinden.

Die notwendigen Abstände sind entsprechend markiert. Um ein Infektionsrisiko aufgrund eines Besuchs möglichst zu vermeiden, stellt die Einrichtung eine transparente Schutzwand zur Verfügung. Dadurch kann das Risiko einer Tröpfcheninfektion minimiert werden. Die Hygienehinweise für den Besuch liegen an jedem Besuchsplatz nochmals gut sichtbar aus. Das Besucherzimmer verfügt über ausreichend Lüftungsmöglichkeiten, um vor bzw. nach einem Besuch für eine ausreichende Durchlüftung zu sorgen.

Erfolgt ein Besuch im Bewohnerzimmer, so werden die besuchenden Personen auf die entsprechenden Abstandsregelungen hingewiesen. Es sind die Hinweise bzgl. des Aufenthalts in den Fluren etc. zu beachten.

Der Zugang zur Einrichtung ist nur durch den Haupteingang / Schleusenbereich möglich. Weitere Eingänge stehen für die Besucher nicht zur Verfügung.

Allgemein

Kommt es innerhalb der Einrichtung zu einem positiven Nachweis einer SARS-CoV 2 Infektion, erfolgt die Anpassung des Besuchskonzeptes entsprechend der Vorgaben des Gesundheitsamtes in Abstimmung mit der WTG-Behörde. Die oben beschriebenen Regelungen und Maßnahmen orientieren sich immer an den jeweils aktuell gültigen Verordnungen des Landes NRW und können sich somit jeder Zeit, auch kurzfristig, ändern.

Der Beirat des Hauses bittet die Besucher*innen ausdrücklich darum, nach der Rückkehr aus einem Urlaub sicherheitshalber eine 14-tägige Wartezeit für einen ersten Besuch einzuhalten.

Besondere Ausnahmen sind immer mit der Einrichtungsleitung/Pflegedienstleitung abzustimmen.

Bonn, 29.06.2020

Mark Ludwigs / Einrichtungsleitung

Denise Sodeike / Pflegedienstleitung